

# RS Vwgh 2008/5/27 2005/17/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2008

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein

## Norm

BauO NÖ 1996 §39 Abs1;  
BauO NÖ 1996 §9;  
LAO NÖ 1977 §3 Abs1;  
LAO NÖ 1977 §3 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 9 Nö BauO regelt lediglich die dingliche Wirkung von Bescheiden. Für das Abgabenschuldverhältnis, das bereits auf Grund der Tatbestandsverwirklichung entsteht, ist eine solche "in-rem-Wirkung" oder "dingliche Wirkung" in der Nö BauO nicht vorgesehen. Einer solchen ausdrücklichen Regelung hätte es aber bedurft, um in dem nach § 3 Abs. 1 Nö AO (vgl. auch dessen Abs. 2) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nö BauO entstandenen Abgabenschuldverhältnis einen Schuldnerwechsel bei jedem Eigentümerwechsel annehmen zu können (Hinweis E 21. Juli 1995, 92/17/0268).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005170206.X03

## Im RIS seit

02.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)